

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 227/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Melli D. [REDACTED],

[REDACTED] 90, [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[REDACTED] und [REDACTED] I, Köln -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
17. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist richtig. Es stimmt mit der
ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein,
die das Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 , zur
Veröffentlichung bestimmt, bestätigt hat. Der Klägerin
steht der Klageanspruch nicht nach §§ 150 aF, 151, 28 ff ZPO
zu, weil sie erstmals im Dezember 1965 Entschädigung für
Gesundheitsschaden verlangt hat. Die Auffassung, daß der
Antrag auf Entschädigung in der Schadensart am 26. Mai 1965
habe gestellt sein müssen, um am Schutz des Vertrauens in
die Weitergeltung des § 150 aF ZPO teilzuhaben, begegnet
auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; das hat das
Bundesverfassungsgericht in Beschluß vom 5. Dezember 1980
- 1 BvR 1222/80 entschieden. Für ein Zuvarten mit der Ent-
scheidung im Streitfall besteht deshalb kein Anlaß.

Fuchs

Henkel